



Antwort zur Anfrage Nr. 0162/2015 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Weisenau
betreffend **Bombenfund am Fort Weisenau (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Gab es in der Baugenehmigung Auflagen gegenüber dem Bauherrn, vor Beginn der Arbeiten eine Sondierung nach Kampfmitteln durchzuführen?

Es gab in der Baugenehmigung keine städt. Auflage, wonach der Grundstückseigentümer oder Bauherr verpflichtet gewesen wäre, vor Beginn der Arbeiten nach Kampfmitteln bzw. Kriegsfolgelasten sondieren zu lassen. Dafür gibt es nach Auskunft der Bauverwaltung auch keine Rechtsgrundlage.

Frage 2: Trifft es zu, dass die Bombe bereits auf der Baggerschaufel lag und wieder in die Baugrube fiel, bevor sie dem Baggerfahrer als solche erkannt wurde?

Dies kann aus Sicht des Bevölkerungsschutzes weder bestätigt, noch dementiert werden. Was sich in der Baugrube nach dem Bombenfund abgespielt hat, beispielsweise, wie sich der Baggerfahrer verhalten hat, kann verwaltungsseitig nicht überprüft bzw. beurteilt werden.

Mainz, 23.01.2015

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter